

No. 9017

**DENMARK
and
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

**Exchange of notes constituting an agreement concerning
German fishing rights in the Danish fishery zone.
Bonn, 30 November 1967**

Official text: German.

Registered by Denmark on 12 March 1968.

**DANEMARK
et
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE**

**Échange de notes constituant un accord relatif aux droits
de pêche allemands en zone de pêche danoise. Bonn,
30 novembre 1967**

Texte officiel allemand.

Enregistré par le Danemark le 12 mars 1968.

No. 9017. EXCHANGE OF NOTES
CONSTITUTING AN AGREEMENT¹
BETWEEN DENMARK
AND THE FEDERAL REPUBLIC
OF GERMANY CONCERNING
GERMAN FISHING RIGHTS IN
THE DANISH FISHERY ZONE.
BONN, 30 NOVEMBER 1967

Nº 9017. ÉCHANGE DE NOTES
CONSTITUANT UN ACCORD¹
ENTRE LE DANEMARK ET
LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE RELATIF AUX
DROITS DE PÊCHE ALLEMANDS
EN ZONE DE PÊCHE DANOISE.
BONN, 30 NOVEMBRE 1967

I

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 30. November 1967

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Bundesregierung hat davon Kenntnis genommen, dass in Ausführung des dänischen Gesetzes Nr. 195 vom 26. Mai 1965 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 eine Fischereizone vor dem Küstenmeer des Königreichs Dänemark errichtet wurde. Dies geschah in Übereinstimmung mit dem Europäischen Fischerei-Übereinkommen, das von unseren beiden Regierungen am 9. März 1964 in London unterzeichnet wurde.

Bei den Besprechungen, die am 22. und 23. August d. J. zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen stattgefunden haben, wurde Einverständnis darüber erzielt, dass eine deutsche traditionelle Fischerei im Sinne der Artikel 3 und 4 des oben erwähnten Fischerei-Übereinkommens in folgendem Umfang vor den dänischen Küsten besteht:

a) Garnelen

Von der Grenze in der Nordsee bis an die Breitenparallele durch die Südspitze von Skallingen.

b) Plattfische

Von der Grenze in der Nordsee bis an die Breitenparallele durch die Leuchtturm Bovbjerg.

¹Came into force on 30 November 1967
by the exchange of the said notes.

¹Entré en vigueur le 30 novembre 1967
par l'échange desdites notes.

c) Plattfische und Kaisergranate

In dem wie folgt abgegrenzten Gebiet nördlich und östlich Laesø:

- (i) West: Von der Nordspitze Skagens (Grenen) rechtweisend Nord.
- (ii) Süd: Von der Einfahrt zum Hafen von Frederikshavn bis zum Leuchtfeuer Nördlicher Rønner.
- (iii) Südwest: Zum Leuchtfeuer Syrodde in einer Linie rechtweisend 332°.

d) Plattfische, Kaisergranate und Heringe

In dem wie folgt abgegrenzten Gebiet um Anholt:

- (i) Nordwest: Vom Leuchtfeuer Gerrild nach Nordbjerg auf der Insel Anholt.
- (ii) West: Leuchtfeuer Syrodde in einer Linie rechtweisend 332° zum Schnittpunkt mit der Linie Leuchtfeuer Anholt – Feuerschiff Anholt (Position: 56° 47' 6" N, 11° 43' 8" O).
- (iii) Süd: Die Breitenparallele durch das Leuchtfeuer Fornæs.

e) Plattfische, Heringe und Sprotten

Im Gebiet nördlich von Seeland abgegrenzt im Nord durch die Breitenparallele durch das Leuchtfeuer Fornæs.

Die deutsche traditionelle Fischerei kann in dem oben bezeichneten Umfang in Anwendung des Artikels 9 Abs. 1 des Londoner Fischerei-Übereinkommens im Gebiet zwischen 3 und 6 Seemeilen von der Basislinie bis zum 1. Juli 1968 fortgesetzt werden. Nach Ablauf dieses Tages wird diese traditionelle Fischerei in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Seemeilen von der Basislinie weiterhin erlaubt sein.

Als südliche Grenze der dänischen Fischereizone soll vorläufig diejenige Linie dienen, die in dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen unseren beiden Staaten über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe vereinbart wurde. Die Wahl dieser Grenzlinie beruht nicht auf rechtlichen Überlegungen, sondern soll nur zur Erleichterung der fischereipolizeilichen Überwachung für eine Übergangszeit dienen. Die endgültige Festlegung der südlichen Grenze der dänischen Fischereizone in der Nordsee wird später durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen erfolgen.

Ich erlaube mir vorzuschlagen, dass diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt und auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Willy BRANDT

Seiner Exzellenz dem Königlich Dänischen Botschafter
Kjeld Gustav Graf Knuth-Winterfeldt